

Verwendungsrichtlinien

Projektmittel – Sachbeihilfen –
mit Leitfaden für Abschlussberichte

HEAD-Genuit-Stiftung

Ebertstr. 30a – 52134 Herzogenrath

+49 (2407) 577 - 9549925

+49 (2407) 577 - 9549987

info@head-genuit-stiftung.de

<http://www.head-genuit-stiftung.de>

Ver. 3.0 - 16.09.2019

Richtlinie zur Projektdurchführung

1. Allgemeines.....	4
1.1 Projektmittel.....	4
2. Personal.....	4
2.1 Personalauswahl, Arbeitsverträge.....	4
2.2 Eingruppierung des Personals	4
2.2.1 Wissenschaftliches Personal	4
2.2.2 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte	5
2.2.3 Nichtwissenschaftliches Personal	5
2.3 Personalnebenkosten.....	5
2.4 Werkverträge.....	5
3. Wissenschaftliche Geräte.....	5
3.1 Unterhaltung und Reparatur von Leihgaben	6
4. Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände	6
4.1 Publikationen	6
5. Reisen.....	6
6. Nicht abrechenbare Ausgaben.....	7
7. Umdisposition der bewilligten Mittel.....	7
7.1 Zusammenlegung/Teilung bewilligter Personalmittel.....	7
7.2 Gegenseitige Deckungsfähigkeit	7
7.3 Zustimmungspflichtige Umdispositionen	7
8. Verwaltung der Sachbeihilfen.....	8
8.1 Schriftwechsel.....	8
8.2 Kassen- und Buchführung, Belege.....	8
8.3 Geldanforderungen.....	8
8.4 Preisnachlässe und Skonti.....	8
9. Abrechnung und Prüfung	8
9.1 Verwendungsnachweis.....	8
9.2 Prüfung	9
10. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen	9
11. Haftung.....	9

HEAD-Genuit-Stiftung

12. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	10
13. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.....	10
14. Wirtschaftliche Verwertung.....	11
15. Kooperation mit gewerblichen Unternehmen.....	11
16. Berichtspflicht.....	11
17. Leitfaden Berichte	11
17.1 Arbeits- und Ergebnisbericht (max. 10 DIN A4-Seiten).....	11
17.2 Zusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite):.....	12
17.3 Veröffentlichung von Daten aus Abschlussberichten	12
18. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	12

Richtlinie zur Projektdurchführung

1. Allgemeines

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, und entsprechen in großen Teilen den Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Die wissenschaftliche Projektleitung liegt bei der in der Bewilligung genannten Wissenschaftlerin bzw. beim Wissenschaftler. Die Projektleitung ist für die wissenschaftliche Durchführung des Vorhabens allein verantwortlich und entscheidet über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1.1 Projektmittel

Die bewilligten Projektmittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck zur Verfügung. Welche Ausgaben darunter fallen, ergibt sich aus der Bewilligung in Verbindung mit dem spezifizierten Kosten- und Finanzierungsplan des Förderantrages. Abweichend hiervon können aus unvorhergesehenen projektspezifischen Gründen und ohne Rückfrage bei der HEAD-Genuit-Stiftung auch andere Sachausgaben zu Lasten der Beihilfe bestritten werden, soweit diese Ausgaben in der Bewilligung nicht ausdrücklich abgelehnt wurden oder zu den generell nicht abrechenbaren Ausgaben (vgl. Ziff. 6) zu rechnen sind.

2. Personal

Die HEAD-Genuit-Stiftung stellt alle Mittel zur Verfügung, die erforderlich sind, das Personal bis zu der in der Bewilligung festgelegten Beschäftigungsdauer und Entgeltgruppe zu vergüten, einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der gesetzlichen und tariflichen Nebenkosten. Sie überweist darauf auf Anforderung Abschlagszahlungen. Zuviel überwiesene Spitzenbeträge sind an die HEAD-Genuit-Stiftung zurückzugeben.

2.1 Personalauswahl, Arbeitsverträge

Über die Auswahl des Personals entscheidet die Projektleitung.

2.2 Eingruppierung des Personals

Das Personal ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewilligung nach den Tätigkeitsmerkmalen des BAT einzugruppieren. Die arbeitsvertragliche Vereinbarung einer höheren Entgeltgruppe als in der Bewilligung vorgesehen, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen, abgesehen vom tarifbedingten Zeit-/Bewährungsaufstieg, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HEAD-Genuit-Stiftung.

2.2.1 Wissenschaftliches Personal

Die Höhe des Entgeltes des wissenschaftlichen Personals richtet sich nach den Anforderungen des einzelnen Projekts und nach der Qualifikation des Personals im Hinblick auf diese Anforderungen.

Sind für die Erreichung des Projektziels eine besondere wissenschaftliche Qualifikation (Promotion), Erfahrung und Selbständigkeit erforderlich, so erfolgt im Allgemeinen eine Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD/TV-L. Statt der ggf. noch fehlenden förmlichen Promotion genügen die endgültige Abgabe der Dissertation und eine Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nun die volle Arbeitskraft dem Projekt zur Verfügung stellen kann.

HEAD-Genuit-Stiftung

In vielen von der HEAD-Genuit-Stiftung geförderten Projekten besteht die Möglichkeit der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation (Vorbereitung auf die Promotion). Nicht promoviertes wissenschaftliches Personal, das diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält ein der vereinbarten Arbeitszeit entsprechendes Entgelt, in der Regel nach Entgeltgruppe 13 TVöD/TV-L oder nach der speziellen Hochschulregelung für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschlussprüfung.

Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können nach den an der Hochschule geltenden Regelungen beschäftigt werden.

2.2.2 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Für die Vergütung studentischer Hilfskräfte (ohne staatliche oder akademische Abschlussprüfung oder Bachelors) gilt die für die jeweilige Hochschule geltende Regelung. Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten betragen.

Die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Anfertigung von Arbeiten zum Studienabschluss ist nicht zulässig.

Bachelors dürfen nur dann als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden, wenn ihnen das Recht zur Promotion eingeräumt wurde.

2.2.3 Nichtwissenschaftliches Personal

Nichtwissenschaftliches Personal (z.B. Angestellte in technischen Berufen, medizinischen Hilfsberufen, in medizinisch-technischen Berufen) ist in die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe des BAT bzw. des maßgeblichen Haustarifs einzugruppieren.

2.3 Personalnebenkosten

Ausgaben für eine Stellenausschreibung können nur in begründeten Ausnahmefällen zu Lasten der Bewilligung abgerechnet werden, wenn die Maßnahmen zur Gewinnung von Personal ohne Erfolg blieben und die HEAD-Genuit-Stiftung der Kostenübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat.

2.4 Werkverträge

Soweit im begründeten Einzelfall ausnahmsweise kein Arbeitsvertrag von der Hochschule abgeschlossen werden kann, was von deren Personalstelle zu entscheiden ist, bedarf die Umdisposition bewilligter Personalmittel in Mittel für einen Werkvertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HEAD-Genuit-Stiftung. In der Begründung des Antrages auf Zustimmung ist die Berechnungsgrundlage des beabsichtigten Honorars nachvollziehbar zu erläutern.

Die Vertragsgestaltung (einschließlich Festsetzung eines angemessenen und üblichen Honorars) und der Abschluss von Werkverträgen und den daraus sich ergebenden Verpflichtungen obliegen ausschließlich der Projektleitung.

3. Wissenschaftliche Geräte

Geräte beschafft - soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder vereinbart wird – die Projektleitung. Hat sich der Kaufpreis gegenüber der Bewilligung erhöht, stellt die HEAD-Genuit-Stiftung auf Antrag weitere Mittel bereit, wenn der zusätzliche Bedarf nicht durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden kann.

HEAD-Genuit-Stiftung

Die HEAD-Genuit-Stiftung behält sich vor, die Übereignung von Geräten an sich oder an Dritte zu verlangen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Projektleitung während der Laufzeit der Forschungsarbeit wechselt.

3.1 Unterhaltung und Reparatur von Leihgaben

Bei der Vergabe von Leihgaben geht die HEAD-Genuit-Stiftung davon aus, dass die Projektleitung für die Unterhaltung aufkommt. Dazu gehören auch die Kosten für Reparaturen und Wartungen, die bei dem Betrieb der betreffenden Geräte und Gebrauchsgegenstände üblicherweise zu erwarten sind.

Werden bei Leihgaben darüber hinausgehende Reparaturen erforderlich, können Ausgaben bis zur Höhe von 600,- EUR im Einzelfall ohne besondere Zustimmung zu Lasten der für das Vorhaben bewilligten Mittel abgerechnet werden. Betragen die Ausgaben mehr als 600,- EUR im Einzelfall und ist es nicht möglich, sie aus den bewilligten Mitteln zu decken, kann die HEAD-Genuit-Stiftung auf Antrag vor Vergabe des Reparaturantrags zusätzliche Reparaturmittel bereitstellen.

4. Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände

Verbrauchsmaterial und Gebrauchsgegenstände sind von der Projektleitung zu beschaffen. Die HEAD-Genuit-Stiftung behält sich vor, die Übereignung von Gebrauchsgegenständen an sich oder an Dritte zu verlangen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Projektleitung während der Laufzeit ihrer Forschungsarbeit wechselt.

4.1 Publikationen

Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen eines von der HEAD-Genuit-Stiftung geförderten Projekts können Ausgaben für Publikationen abgerechnet werden. Die Publikationsform kann frei gewählt werden, es sei denn, es wurden erhöhte Mittel für Publikationen ausdrücklich für eine Buchpublikation beantragt und bewilligt. Die Finanzierung "grauer Literatur" ist nicht möglich.

Innerhalb einer Sachbeihilfe können Ausgaben für Publikationen zu Lasten bewilligter Ausgabearten verstärkt und bis zum Projektende angespart werden. Die für Publikationen vorgesehenen Mittel können nicht zur Verstärkung anderer Ansätze herangezogen werden, eine Umdisposition zugunsten von Publikationen kann nicht rückgängig gemacht werden.

Die für Publikationen bereitgestellten Mittel sind spätestens zwei Jahre nach Projektende abzurufen und spätestens zwölf Monate nach Abruf entsprechend den allgemeinen Regeln zum Verwendungsnachweis abzurechnen.

5. Reisen

Reisekosten können abgerechnet werden, soweit die Reise für die Durchführung des Vorhabens notwendig war. Reisekosten können auch abgerechnet werden, wenn die Reise dazu diente, die Forschungsergebnisse in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen.

6. Nicht abrechenbare Ausgaben

Sofern nicht ausdrücklich bewilligt, können zu Lasten der Projektmittel grundsätzlich nicht abgerechnet werden:

1. Persönliche Bezüge der Projektleitung (außer in den Fällen, in denen Mittel zur Finanzierung der "Eigene Stelle" bereit gestellt werden),
2. Ausgaben für administrative Tätigkeiten,
3. Ausgaben für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Mieten,
4. Ausgaben für die allgemeine Institutseinrichtung (z.B. Büromöbel, Handwerkzeug, Schutzbekleidung), für Büromaterial, Taschenrechner, Porto und Fernmeldegebühren,
5. Betriebs- und Wartungskosten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kühlmittel), Wartungsverträge,
6. Beiträge zu Sachversicherungen, Ausgaben für Schutzbriefe,
7. Ausgaben für die Inanspruchnahme eigener Serviceeinrichtungen (wie Rechenzentren oder anderer, auch wissenschaftlicher, Dienstleistungen) auf Basis einer hochschulinternen Leistungsverrechnung,
8. Ausgaben für Geräte, die (für das jeweilige Fach) zur zeitgemäßen Grundausstattung zu rechnen sind,
9. Ausgaben für die Vervollständigung oder Reparatur von Geräten, die nicht Eigentum der HEAD-Genuit-Stiftung sind,
10. Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können.

7. Umdisposition der bewilligten Mittel

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck zur Verfügung. Ergibt sich in begründeten Fällen die Notwendigkeit, hiervon abzuweichen, gilt folgendes:

7.1 Zusammenlegung/Teilung bewilligter Personalmittel

Bewilligte Personalmittel können ohne Rückfrage bei der HEAD-Genuit-Stiftung geteilt oder zusammengelegt werden, um eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Ganztagsbeschäftigung im geförderten Projekt zu ermöglichen. Bei der Teilung einer Stelle sollte die bewilligte Laufzeit nicht wesentlich überschritten werden.

7.2 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Soweit es dem Vorhaben dient, können ohne Rückfrage bei der HEAD-Genuit-Stiftung die bewilligten Ansätze der Ausgabearten Personal und Sachmittel um bis zu 30% gegenseitig verstärkt werden. Bezugsgröße ist dabei die Ausgabeart, die verstärkt werden soll. Dabei dürfen Ablehnungen in der Bewilligung jedoch nicht umgangen werden.

7.3 Zustimmungspflichtige Umdispositionen

Die Umwandlung der bewilligten Personalmittel sowie die Verstärkung der Ansätze der Ausgabearten Personal und Sachmittel über die zugelassene gegenseitige Deckungsfähigkeit von 30% hinaus, sowie Umdispositionen bei den bewilligten persönlichen Leihgaben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HEAD-Genuit-Stiftung.

8. Verwaltung der Sachbeihilfen

8.1 Schriftwechsel

Die HEAD-Genuit-Stiftung bittet, den Schriftwechsel für jede Bewilligung getrennt unter dem Geschäftszeichen des jeweiligen Bewilligungsschreibens zu führen; er ist bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Mitteilung über den rechnerischen Abschluss der Beihilfe aufzubewahren.

8.2 Kassen- und Buchführung, Belege

Die Kassen- und Buchführung und die Gestaltung der Belege richten sich nach den für die Projektleitung geltenden Bestimmungen. Die Belege verbleiben bei der Projektleitung.

8.3 Geldanforderungen

Die Mittel sind bei Bedarf jeweils für einen Zeitraum bis zu drei Monaten bei der HEAD-Genuit-Stiftung anzufordern. Sie dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zahlungen für das Vorhaben benötigt werden.

Mittel, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind unverzüglich und unaufgefordert an die HEAD-Genuit-Stiftung zurückzugeben.

Bei Rückzahlungen an die HEAD-Genuit-Stiftung, die mit der Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises in Zusammenhang stehen und dem Volumen mindestens der letzten Mittelanforderung entsprechen, behält sich die HEAD-Genuit-Stiftung die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches für Verzugszinsen für die Dauer des Verbleibs dieser Mittel bei der Projektleitung vor.

8.4 Preisnachlässe und Skonti

Beim Einkauf sind alle Preisnachlässe und Skonti auszunutzen. Die HEAD-Genuit-Stiftung kann grundsätzlich nur die entsprechend reduzierten Rechnungen anerkennen.

9. Abrechnung und Prüfung

9.1 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist für jede Bewilligung getrennt nach dem Geschäftszeichen gegenüber der HEAD-Genuit-Stiftung nachzuweisen. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben quartalsweise anzurechnen, sofern nicht schon früher ein abschließender Gesamtverwendungsnachweis möglich ist. Der abschließende Verwendungsnachweis ist möglichst umgehend nach der letzten Mittelüberweisung zu übersenden, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablauf der in der Bewilligung vorgesehenen Laufzeit, beginnend mit der ersten Mittelüberweisung der jeweiligen Bewilligung. Nach Ablauf des Förderzeitraumes und vorliegendem Abschlussbericht dürfen Restmittel grundsätzlich nicht mehr in Anspruch genommen werden, sie sind an die HEAD-Genuit-Stiftung zurückzugeben.

Wird das Vorhaben durch Zuwendungen anderer Drittmittelgeber mitfinanziert, müssen auch die Einnahmen und Ausgaben dieser Mittel nachgewiesen werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit des Verwendungsnachweises sind von der Projektleitung zu bescheinigen.

9.2 Prüfung

Die HEAD-Genuit-Stiftung ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege und durch örtliche Besichtigung und Feststellung zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern.

10. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

Die HEAD-Genuit-Stiftung behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn:

1. wichtige Gründe dazu Anlass geben; das ist auch dann der Fall, wenn der HEAD-Genuit-Stiftung von ihren Geldgebern die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
2. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
3. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der HEAD-Genuit-Stiftung gesetzten Frist erfüllt worden sind,
4. die Bewilligung ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen worden ist, noch nicht in Anspruch genommen worden ist,
5. die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
6. die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind.

Haben die Bewilligungsempfängerinnen oder Bewilligungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält die HEAD-Genuit-Stiftung sich vor, unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

11. Haftung

Die Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfänger haften für Schäden, die der HEAD-Genuit-Stiftung dadurch entstehen, dass die Bestimmungen der Bewilligung nicht beachtet werden.

Die Projektleitung ist verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens. Auf die Regelungen bei Untersuchungen am Menschen, bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen, bei Tierversuchen und gentechnologischen Experimenten wird besonders hingewiesen. Bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen muss die behördliche Genehmigung vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

12. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfänger verpflichten sich und ihr im Rahmen von HEAD-Genuit-Stiftung Projekten beschäftigtes Personal zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die HEAD-Genuit-Stiftung kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- a) schriftliche Rüge;
- b) Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der HEAD-Genuit-Stiftung;
- c) Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- d) Aufforderung, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die HEAD-Genuit-Stiftung in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;

13. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die HEAD-Genuit-Stiftung erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert werden.

An HEAD-Genuit-Stiftung geförderten Projekten beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten sich in Verlagsverträgen möglichst ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauerhaft vorbehalten. Dabei können disziplinspezifisch Karenzzeiten von in der Regel 6-12 Monaten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive nicht gestattet wird.

Die Veröffentlichungen müssen einen Hinweis auf die HEAD-Genuit-Stiftung Förderung unter Angabe des Geschäftszeichens enthalten. Bei Fehlen dieser Angabe können die Publikationen nicht als aus dem Projekt hervorgegangen anerkannt werden.

Sofern Forschungsergebnisse ausschließlich im Druck veröffentlicht werden, erbittet die HEAD-Genuit-Stiftung ein Belegexemplar. Falls eine Veröffentlichung nicht über den Buchhandel zugänglich ist (sogen. "graue

Literatur"), sondern nur in Form eines gedruckten Forschungsberichts, so erbittet die HEAD-Genuit-Stiftung ein Exemplar als Beleg.

Diese Ausführungen gelten auch für Sammlungen usw., die aus Mitteln der HEAD-Genuit-Stiftung erstellt oder beschafft werden.

14. Wirtschaftliche Verwertung

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sollen an geeignete Stellen, u.a. der Wirtschaft, herangetragen werden. Bei dem Erwerb und bei der Aufrechterhaltung von Schutzrechten oder der Suche nach einem Interessenten kann die HEAD-Genuit-Stiftung Hilfe leisten.

15. Kooperation mit gewerblichen Unternehmen

Ist eine Kooperation mit einem gewerblichen Unternehmen Gegenstand der Bewilligung, muss ein so genannter Kooperationsvertrag abgeschlossen werden, der von der HEAD-Genuit-Stiftung genehmigt werden muss. Entsteht erst nach Bewilligung der Mittel eine solche Kooperation mit einem gewerblichen Unternehmen, ist - als Voraussetzung für die weitere Verwendung der bewilligten Mittel - ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen, der von der HEAD-Genuit-Stiftung genehmigt werden muss.

16. Berichtspflicht

Die Projektleitung ist verpflichtet, der HEAD-Genuit-Stiftung zu den in der Bewilligung genannten Zeitpunkten unaufgefordert einen Bericht über den Fortgang ihrer Arbeiten und über deren Ergebnisse vorzulegen.

Den Berichten an die HEAD-Genuit-Stiftung ist eine Zusammenfassung von höchstens einer DIN A4-Seite voranzustellen.

17. Leitfaden Berichte

17.1 Arbeits- und Ergebnisbericht (max. 10 DIN A4-Seiten)

1. Ausgangsfragen und Zielsetzung des Projekts
2. Entwicklung der durchgeführten Arbeiten einschließlich Abweichungen vom ursprünglichen Konzept, ggf. wissenschaftliche Fehlschläge, Probleme in der Projektorganisation oder technischen Durchführung
3. Darstellung der erreichten Ergebnisse und Diskussion im Hinblick auf den relevanten Forschungsstand, mögliche Anwendungsperspektiven und denkbare Folgeuntersuchungen
4. Stellungnahme, ob Ergebnisse der Vorhaben wirtschaftlich verwertbar sind und ob eine solche Verwertung erfolgt oder zu erwarten ist. Ggf. Angaben zu Patenten, Industriekooperationen o.ä.
5. Wer hat zu den Ergebnissen des Projekts beigetragen (Kooperationspartner im In- und Ausland, Projektmitarbeiter/innen usw.)
6. Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B. Diplome, Promotionen, Habilitationen usw.)

Der Bericht muss ohne Hinzuziehen weiterer Literatur verständlich sein. Sie können zur Illustration und Vertiefung der dargestellten Ergebnisse auf eigene und fremde Arbeiten hinweisen. Kennzeichnen Sie, wo Sie sich auf Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beziehen und erläutern Sie Ihre eigenen Arbeiten. Bitte führen Sie die erwähnten Arbeiten in einem Literaturverzeichnis am Ende des Abschnitts auf. Dieses Literaturverzeichnis gilt nicht als Publikationsliste. Unpublizierte Arbeiten müssen dem Abschlussbericht beigelegt werden.

17.2 Zusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite):

1. Allgemeinverständliche Darstellung der wichtigsten wissenschaftlichen Fortschritte und ggf. ihrer Anwendungsaspekte
2. "Überraschungen" im Projektverlauf und bei den Ergebnissen
3. Hinweise auf mögliche Erfolgsberichte in den Publikumsmedien

Die HEAD-Genuit-Stiftung bittet, den Bericht auch in elektronischer Form vorzugsweise im PDF-Format (sonst RTF-Format) auf CD-ROM ohne Passwortschutz bzw. ohne Zugriffsbeschränkungen auf die elektronischen Dokumente hinsichtlich Lesen, Kopieren und Drucken einzureichen. Alle Anlagen zum Bericht (z.B. Publikationen, Habilitationsschriften, Dissertationen) sollten als separate PDF-Dokumente beigelegt werden.

17.3 Veröffentlichung von Daten aus Abschlussberichten

Die HEAD-Genuit-Stiftung ist berechtigt, die Zusammenfassung zu veröffentlichen. Es können nur Veröffentlichungen aufgenommen werden, die den in diesem Leitfaden aufgeführten Vorgaben zu Publikationen genügen und einen Hinweis auf die Förderung durch die HEAD-Genuit-Stiftung enthalten.

18. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Hier finden die Regeln und Hinweise gemäß DFG-Vordruck 2.02 – 04/14 „Leitfaden für Abschlussberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ Anwendung.